

STATUTEN

Tourismusverein Tschieratschen-Praden (TVTP)



Tschieratschen

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Der Inhalt bezieht sich jedoch auf alle.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name/Sitz

Unter dem Namen Tourismusverein Tschierschen-Praden (TVTP) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Dauer des Vereins ist unbestimmt. Sein Sitz ist in Chur (Tschierschen).

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus auf dem Gebiet der ehemals politischen Gemeinde Tschierschen-Praden gemäss Art. 2 des Tourismusgesetzes und gemäss mit der ehemals politischen Gemeinde Tschierschen-Praden, resp. der Stadt Chur abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen, durch Förderung und Bereitstellung von Angeboten für Gäste.
2. Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:
 - a) Mitarbeit bei der zeitgemässen Weiterentwicklung des Tourismus in Tschierschen und Praden in Zusammenarbeit mit der Stadt Chur und den Dienstleistungsträgern unter Berücksichtigung der Gästeinteressen und des vorhandenen Potenzials (s. Konzept Art. 3.4 – S.7)
 - b) Unterstützung zum Erhalt und Ausbau von sportlichen oder touristischen Angeboten. Dazu gehört in erster Linie das Eisbahnhüttli mit Tennisplatz/Eisfeld.
 - c) Massnahmen zur Verschönerung des Ortes unter Einhaltung und Berücksichtigung der geltenden Bauvorschriften.
 - d) Organisation und Durchführung oder Unterstützung von Gästeveranstaltungen; wirtschaftlicher, kultureller oder sportlicher Natur, welche zur Unterhaltung und Erholung der Gäste beitragen.

II Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften als Mitglieder beitreten. Jede Art der Mitgliedschaft besitzt eine Stimme.

Die Mitgliedschaften bestehen aus:
Einzelmitglieder;
Ehepaare (Partnerschaft);
Gastronomie- und Gewerbebetrieb;
Ehrenmitglieder;
Gönner

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.
Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Grundangabe ablehnen. Sowohl die Aufnahme als auch die Begründung der Ablehnung ist in der Vorstandssitzung zu protokollieren;
das Rekursrecht ist an der Generalversammlung möglich;
Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie werden von den jährlichen Mitgliedschaftsgebühren befreit.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt; ist nur auf den 31. Dezember möglich. Er ist dem Vorstand zwei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- b) Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung.
- c) Ausschluss; darf nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen. (Art. 72 Abs. 3 ZGB)
- d) Ableben des Mitglieds.
- e) Auflösung des Vereins.

III Geschäftsjahr

Art. 6 Geschäftsjahr

1. Das Rechnungsjahr bzw. das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

IV Mittel und Haftungsverhältnisse

Art. 7 Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Verein über:

Jährliche ordentliche Mitgliederbeiträge;
Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen (Art. 2, Abs. 1);
selbst erwirtschaftete Einnahmen;
Subventionen;
freiwillige Zuwendungen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt ist. Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarischen Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

V Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb sechs, auf Ende des Geschäftsjahres folgender Monate statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im Voraus in Briefform oder per E-Mail.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Revisoren dies beim Präsidenten schriftlich verlangen.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einen Antrag zuhanden der GV einreichen.

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme (siehe II Art. 3).

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium geführt. Ist diese Person verhindert, bestimmt der Vorstand die Leitung der Versammlung.

Art. 12 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Änderung der Statuten;

Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

Wahl des Vorstandes und des Präsidenten unter Vorbehalt von Art. 16.;

Wahl der Kontrollstelle;

Wahl von Ehrenmitgliedern;

Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages (Budget);

Entlastung der von der Generalversammlung gewählten Organe;

Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen;

Entscheide über Anträge, welche ihr vom Vorstand, von der Kontrollstelle oder von Mitgliedern vorgelegt werden;

Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem einfachen Mehr.

Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

Art. 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 bis 4 Mitgliedern und konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selbst.
2. Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt drei Jahre (Start/Ende ist jeweils die Generalversammlung). Die Wiederwahl ist möglich. (Keine Amtszeitbegrenzung)
3. Die Stadt Chur hat das Recht, einen Vertreter in den Vorstand zu delegieren.

Art. 15 Sitzungen

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten am Sitz des Vereins oder in der Nähe desselben zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Jede Sitzung, ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Art. 16 Befugnisse

Dem Vorstand steht die strategische Führung des Vereins zu.

Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

Aufstellung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit und die interne Organisation des Vereins;

Genehmigung von Reglementen;

Behandlung von touristischen Konzepten, -Strategien und -Aktivitäten zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde;

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu 5'000.-- CHF pro Geschäftsjahr;

Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu 2'000.-- CHF pro Geschäftsjahr;

Genehmigung der Berichte und Anträge an die Generalversammlung;

Aufnahme neuer Mitglieder;

Art. 17 Protokoll

Die Verhandlungen des Vorstandes werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten und innert 10 Tagen nach der Sitzung den Vorstandmitgliedern zugestellt.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb 10 Tagen nach dem Versand beim Präsidenten keine Einsprache erhoben wird. Die Einsprachen sind spätestens an der nächst darauffolgenden Sitzung endgültig zu behandeln und zu verabschieden.

Art. 18 Revisoren

Die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Sie können von sich aus jährlich auch eine unangemeldete Revision, Rechnungsprüfung oder partielle Kontrollen vornehmen.

VI. Unterschrift, Bekanntmachungen, Auflösung und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident kollektiv zu Zweien mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 20 Bekanntmachungen, Einladungen an die Mitglieder

Bekanntmachungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen durch E-Mail, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die briefliche Mitteilung verlangt.

Art. 21 Auflösung

1. Beschliesst der Verein seine Auflösung oder sind die gesetzlichen Auflösungsgründe erfüllt, tritt er in Liquidation. Dabei gelangen die Vorschriften des sechsten Abschnittes des 29. Titels des OR sinngemäss zur Anwendung.
2. Das allfällige nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Chur, die es gemäss der ursprünglichen Zwecksetzung des Vereins verwendet.

Art. 22 Übergang

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen des Tourismusvereins Tschierschen-Praden vom 31. Oktober 2020. Sie treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. März 2026 sofort in Kraft. Die konstituierende Generalversammlung wählt alle Organe gemäss Artikel 12. Diese treten ihr Amt sofort an.

Tschierschen, im März 2026

Präsidentin, Cornelia Lugeon:

Aktuarin, Karin Ulrich:

.....

.....